

MOTION

Urheber Raymond Borgeat, AdG/LA, Serge Métrailler, PDCC, Gaël Bourgeois, AdG/LA, und Marie-Paul Bender (Suppl.), AdG/LA
Gegenstand Für korrekte Mieten
Datum 17.06.2016
Nummer 4.0217

Das kantonale Gesetz über das Wohnungswesen bezweckt u.a. die Förderung des Erwerbs von Wohnungseigentum und die Erhaltung günstiger Wohnungen auf dem Markt.

Seit Ende 2010 ist der mietrechtlich massgebende Referenzzinssatz von 3.43% jährlich bis heute auf 1.8% gesunken. Ebenso ist der hypothekarische Referenz-Zinssatz für Mietverhältnisse in der gleichen Periode von 3.5% auf 1.75% gesunken. In diesem Zusammenhang wurde in einem kürzlich vom Grossen Rat angenommenen Postulat verlangt, die Sozialämter zur Einforderung von Mietzinsreduktionen zu verpflichten. Das ist sicherlich positiv, aber bedeutet für das Personal der Sozialdienste einen Mehraufwand.

Sollen die günstigen Mieten beibehalten werden (oder gar sinken), muss der nötige Handlungsspielraum eingeräumt werden. Die eidgenössischen Kammern haben sich leider gegen eine gesetzliche Verankerung der Pflicht entschieden, neue Mieter über den vorherigen Mietzins zu informieren. Allerdings haben mehrere Kantone – darunter Zürich, Zug, Waadt und Genf – entschieden, diese Pflicht in ihrer eigenen Gesetzgebung zu verankern. Sie haben damit positive Erfahrungen gemacht.

Mit einer Wohneigentumsquote von rund 60% befindet sich das Wallis im interkantonalen Vergleich an der Spitze. Das bedeutet aber nicht, dass die Mieter vernachlässigt werden sollen. Günstigeres Mieten heute kann den Wohneigentumserwerb von morgen erleichtern.

Schlussfolgerung

Wir fordern, dass die Pflicht, neue Mieter über den vorherigen Mietzins zu informieren, in das Gesetz über das Wohnungswesen verankert wird.